

AR_GERICHTE OG O4V-17-2 vom 25. April 2019

AR Gerichte, 2019-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG_O4V-17-2

FR: AR_GERICHTE OG O4V-17-2 du 25 avril 2019

IT: AR_GERICHTE OG O4V-17-2 del 25 aprile 2019

Regeste

Obergericht Appenzell Ausserrhoden 4. Abteilung Urteil vom 25. April 2019 Mitwirkende Obergerichtsvizepräsident W. Kobler Oberrichterinnen D. Cadosch Autolitano, M. Gasser Aebischer Oberrichter E. Graf, Dr. P. Louis Obergerichtsschreiber

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS 143.1) kann gegen die Verweigerung oder ungebührliche Verzögerung einer Amtshandlung Rechtsverweigerungsbeschwerde geführt werden, sofern kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist. Die Beschwerde ist an die übergeordnete Verwaltungsbehörde im Sinne von Art. 30 Abs. 1 zu richten (Art. 42 Abs. 3 VRPG). Darunter ist diejenige Behörde zu verstehen, die zuständig wäre, wenn die Verfügung ordnungsgemäss ergangen wäre (AR GVP 26/2014 Nr. 1533 E. 1; im gleichen Sinne im Rahmen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]: UHLMANN/WÄLLE-BÄR, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, N. 12 zu Art. 46a VwVG; Urteil des Bundesgerichts 2C_81/2009 vom 26. Mai 2009 E. 2.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5605/2017 vom 17. Januar 2018 E. 1.1. Ebenso die Praxis im Kanton Zürich: Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2015.00171 vom 13. Mai 2015 E. 1.1). Die sachliche bzw. funktionale Zuständigkeit des Obergerichts ergibt sich daher aus Art. 54 Abs. 1 VRPG, wonach das Obergericht zur Behandlung von Beschwerden gegen letztinstanzliche Verfügungen der Verwaltungsbehörden zuständig ist.

E. 1.2

Die materielle Behandlung einer Rechtsverweigerungsbeschwerde setzt grundsätzlich ein aktuelles praktisches Rechtsschutzinteresse voraus. Dieses fällt in der Regel dahin, wenn - Seite 4 wie hier - der erwartete Sachentscheid im Verlaufe des Verfahrens ergangen ist. Gegebenenfalls ist die Beschwerde als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Unter besonderen Umständen ist die Beschwerde aber auch zu behandeln, wenn der erwartete Entscheid inzwischen ergangen ist. Ein solcher Umstand liegt etwa dann vor, wenn die Beschwerdeführerin hinreichend substantiiert und in vertretbarer Weise eine Verletzung ihres Anspruchs auf Beurteilung innert angemessener Frist nach Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) behauptet (Urteil des Bundesgerichts 4A_744/2011 vom 12. Juli 2012 E. 11). So hat nach Art. 13 EMRK jede Person, die in ihren Konventionsrechten verletzt worden ist, Anspruch darauf, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben. Diesem Anspruch ist unter anderem dann Genüge getan, wenn die nationalen Behörden die gerügte Konventionsverletzung materiell behandeln. Dafür ist der betroffenen Person ein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung zu stellen. Das Recht auf wirksame Beschwerde besteht

unabhängig davon, ob die Betroffene in ihren Rechten nach wie vor beeinträchtigt ist (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 16 Dezember 1997, Recueil CourEDH 1997-VIII S. 2880 §§ 51 ff.). Unter diesen Umständen darf die Aktualität des Rechtsschutzinteresses kein entscheidendes Kriterium für die materielle Beurteilung der Beschwerde darstellen (Urteil des Bundesgerichts 1C_539/2013 vom 18. März 2014 E. 2.2).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin lässt geltend machen, dass seit dem Abschluss des Schriftenwechsels bereits mehr als zwei Jahre vergangen seien, ohne dass ein Entscheid ergangen sei, womit ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot von Art. 3 Abs.1 VRPG und auch ein Verstoß gegen das Rechtsverzögerungsverbot von Art. 29 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV, SR 100) vorliege. Die Beschwerdeführerin rügt die Dauer des verwaltungsinternen Rekursverfahrens. Wird dieses verschleppt, verzögert sich dadurch auch die Überprüfung durch die nachfolgenden Gerichtsstufen. Der Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist ergibt sich für sämtliche Rechtsbereiche und alle Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden aus Art. 29 Abs. 1 BV (BGE 130 I 174 E. 2.2 S. 177 f.) sowie für zivilrechtliche Streitigkeiten und Strafverfahren aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK (BGE 130 269 E. 2 S. 271 ff.). Sozialhilferechtliche Leistungen bilden gemäss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zivilrechtliche Ansprüche im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK, soweit das anwendbare Recht darauf einen rechtlichen Anspruch verleiht (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_119/2010 vom 2. Dezember 2010 E. 3.1, 8C_124/2009 vom 3. April 2009 E. 3.3). Gemäss Art. 14 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG, bGS 851.1) besteht ein solcher Anspruch, soweit jemand für seinen Lebensunterhalt nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Die gerügte sechsmonatige Rechtsverzögerung fällt demnach in den Schutzbereich von Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 29 Abs. 1 BV. Die Beschwerdeführerin hat hinreichend und in vertretbarer Weise eine Verletzung des Rechtsverzögerungsverbots gerügt. Zudem stand der Beschwerdeführerin kein anderer Rechtsbehelf zur Verfügung, mit welchem sie die Verletzung des Rechtsverzögerungsverbots beanstanden konnte. Damit ist auf das Rechtsbegehren 1 einzutreten. Da der Beschwerdegegner am 13. März 2017 einen Sachentscheid gefällt hat, wird die Beschwerde hingegen in Bezug auf das Rechtsbegehren 2 gegenstandslos, womit sie diesbezüglich abgeschrieben werden kann.

E. 2

Der Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist bezieht sich ausgehend von den einzelnen Verfahrensschritten auf die gesamte Verfahrensdauer (BGE 135 I 265 E. 4.4). Die jeweils angemessene Dauer entzieht sich starren Regeln. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob sich die Dauer unter den konkreten Umständen als angemessen erweist. Der Streitgegenstand und die damit verbundene Interessenslage können raschere Entscheide erfordern oder längere Behandlungsperioden erlauben. Dabei gilt es die Komplexität des Falles (Art des Verfahrens, Umfang und Komplexität der aufgeworfenen Sachverhalte und Rechtsfragen), die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und deren Verhalten und die Behandlung des Falles durch die Behörden zu beurteilen (BGE 130 I 312 E. 5.2 S. 332 mit Hinweisen). Den Behörden ist eine Rechtsverzögerung insbesondere dann vorzuwerfen, wenn sie ohne ersichtlichen Grund und ohne ausgleichende Aktivität während längerer Perioden untätig geblieben sind (BGE 139 I 206 E. 2 S. 211 ff.).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, ihr sei vom Beschwerdegegner mit Schreiben vom 28. November 2014 mitgeteilt worden, dass der Schriftenwechsel abgeschlossen sei und die Sache dem Direktor des Departements „in nächster Zeit“ zur Entscheidung übergeben werde. Trotz mehrfacher telefonischer und schriftlicher Nachfrage bei der zuständigen Sachbearbeiterin sei bis dato in dieser Angelegenheit noch kein Entscheid gefällt worden. Nachdem das Verschulden an der Rechtsverzögerung nicht massgeblich für die Beurteilung einer Rechtsverzögerungsbeschwerde sei, seien auch organisatorische Schwierigkeiten keine ausreichende Begründung für die ungebührliche Verzögerung des Rekursentscheids. Die Beschwerdeführerin habe eine äusserst bewegte Kindheit durchlebt und leide infolgedessen unter erheblichen psychischen Problemen. Sie leide auch unter der Ungewissheit über den Rekursentscheid.

Der Beschwerdegegner liess sich zur Beschwerde nicht vernehmen.

E. 2.2

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Akten, dass die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 8. September 2014 den Rekurs bei der Beschwerdegegnerin eingereicht hat und der Seite 6 Schriftenwechsel bereits am 28. November 2014 abgeschlossen wurde. Bis zum Entscheid vom 13. März 2017 betrug die gesamte Verfahrensdauer damit rund 30 Monate seit Anhängigmachung und rund 27 Monate seit Eintritt der Behandlungsreife. Gemäss Beilage

E. 2.3

Damit ist festzuhalten, dass der Beschwerdegegner vom Zeitpunkt des Abschlusses des Schriftenwechsels am 28. November 2014 bis zum Entscheiddatum vom 13. März 2017 ohne ersichtlichen Grund und ohne ausgleichende Aktivität im Rekursverfahren untätig blieb und den Rekursentscheid damit ungebührlich verzögerte. Unter Berücksichtigung aller Umstände erwies sich die Gesamtdauer des Rekursverfahrens von 30 Monaten damit als unangemessen lang, was als Verletzung des Beschleunigungsverbots zu qualifizieren ist. Die Beschwerde ist demzufolge insofern gutzuheissen, als das festzustellen ist, dass der Beschwerdegegner seinen Entscheid im am 8. September 2014 anhängig gemachten Rekursverfahren unrechtmässig verzögert hat.

3. Nach Art. 19 Abs. 3 i. V. m. Art. 53 Abs. 1 VRPG ist im Beschwerdeverfahren vor Obergericht gebühren- und kostenpflichtig, wer ganz oder teilweise unterliegt oder auf dessen Rechtsmittel nicht eingetreten wird. Da die Beschwerdeführerin obsiegt, werden ihr keine Kosten auferlegt. Bezüglich Beschwerdegegner wird in Anwendung von Art. 22 Abs. 1 VRPG auf eine Kostenerhebung verzichtet.

4. 4.1 Nach Art. 53 Abs. 3 VRPG hat die obsiegende Partei in der Regel Anspruch auf eine Entschädigung für die notwendigen Kosten und Auslagen. Die Entschädigung setzt sich zusammen aus einem Honorar und den Barauslagen; die Mehrwertsteuer wird als Zuschlag in Rechnung gestellt (Art. 3 der Verordnung über den Anwaltstarif, AT, bGS 145.53). In Verfahren vor dem Obergericht in Verwaltungssachen wird das Honorar pauschal festgelegt (Art. 13 Abs. 1 lit. c AT) und beträgt Fr. 1'000.-- bis Fr. 10'000.-- (Art. 16 Abs. 1 AT). Innerhalb des für eine Pauschale gesetzten Rahmens richtet sich das Honorar nach den besonderen Umständen des Falles. In Betracht fallen namentlich Art und Umfang der Bemühungen, die Schwierigkeiten des Falles sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten (Art. 17 AT). Grundsätzlich kann die mögliche Bandbreite der Honorare

unterteilt werden in

a) einfache, unterdurchschnittlich aufwändige Fälle, in denen ein Honorar von Fr. 1'000.-- bis zu Fr. 4'000.-- zu sprechen ist;

b) mittlere Fälle, die durchschnittlich schwierige Rechts- und/oder Sachverhaltsfragen betreffen und einen durchschnittlichen Aufwand benötigten, Seite 8 in denen ein Honorar in der Grössenordnung von Fr. 4'000.-- bis Fr. 7'000.-- angemessen erscheint; und

c) schwierige Fälle sowohl bezüglich Sachverhalts- und/oder Rechtsfragen, in denen überdurchschnittlich umfangreiche Eingaben notwendig waren und umfangreiche Akten zu studieren waren, was ein Honorar von Fr. 7'000.-- bis Fr. 10'000.--, bzw. in aussergewöhnlichen Fällen bis zu Fr. 15'000.-- rechtfertigt.

4.2 Rechtsanwältin C___, welche die Beschwerdeführerin bis zum 25. Juli 2017 im vorliegenden Beschwerdeverfahren vertrat, hat eine Kostennote in der Höhe von Fr. 3'723.85 eingereicht. Vorliegend handelt es sich nach Erachten des Obergerichts um einen einfachen Fall, bei welchem keine schwierigen Rechtsfragen zu beantworten und aufgrund der Untätigkeit des Beschwerdegegners keine umfangreichen Akten zu studieren waren. Zudem war aufgrund des Ausbleibens einer Vernehmlassung des Beschwerdegegners keine Replik erforderlich. Dem Aufwand und den Anforderungen angemessen erscheint daher ein Honorar in der Höhe von Fr. 2'000.00. Hinzu kommen die ausgewiesenen Barauslagen von Fr. 104.00 sowie die Mehrwertsteuer von 8%, was insgesamt zu einer Entschädigung von Fr. 2'272.30 zugunsten von Rechtsanwältin C___ führt. Diese ist ausgangsgemäss dem Beschwerdegegner aufzuerlegen.

Seite 9 Das Obergericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird festgestellt, dass das Departement Gesundheit und Soziales seinen Entscheid im am 8. September 2014 anhängig gemachten Rekursverfahren unrechtmässig verzögert hat. Im Übrigen wird die Beschwerde zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.

2. Es werden keine Kosten erhoben.

3. Der Beschwerdegegner wird verpflichtet, RA C___ eine Parteientschädigung von Fr. 2'272.30 zu bezahlen.

4. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Zulässigkeit einer solchen Beschwerde richtet sich nach Art. 82 ff. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110). Die Beschwerde ist beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, schriftlich einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind - soweit vorhanden - beizulegen (Art. 42 BGG). Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 BGG).

E. 5

Zustellung an die Beschwerdeführerin, den Beschwerdegegner sowie RA C___.

Im Namen der 4. Abteilung des Obergerichts

Der Obergerichtsvizepräsident:

lic. iur. Walter Kobler Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. Daniel Hofmann

versandt am: 26.06.19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.